

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/6/15 2003/05/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.2004

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

58/02 Energierecht

Norm

B-VG Art7 Abs1;

EStG 1988 §4 impl;

ÖkostromG 2002 §12 Abs1 Z16;

ÖkostromG 2002 §13 Abs1;

ÖkostromG 2002 §13 Abs10;

ÖkostromG 2002 §5 Abs1 Z16;

StGG Art2;

Rechtsatz

Die §§ 12 f ÖkostromG enthalten keine Regelung für den Fall, dass der Betrieb einer KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplungsanlage) nur zum Teil der öffentlichen Wärmeversorgung dient. Eine am Kriterium der Sachlichkeit orientierte Interpretation erlaubt nicht die Konsequenz, jeder noch so geringe als "öffentliche" zu wertende Anteil der Wärmeversorgung einer KWK-Anlage berechtige zum Bezug des KWK-Unterstützungstarif. Wenn der Gesetzgeber die Stromerzeugung, bei der die Wärmelieferung nicht den im § 12 Abs. 1 Z. 16 ÖkostromG definierten Anforderungen entspricht, ausdrücklich von der Förderung ausnimmt (§ 13 Abs. 1 ÖkostromG), erscheint es unsachlich und gleichheitswidrig, geringste Lieferanteile zur öffentlichen Wärmeversorgung zum Anlass der Förderung der gesamten erzeugten Strommenge zu nehmen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang ja auch, dass sich im Hinblick auf die Beschränktheit der Mittel (vgl. § 13 Abs. 10 letzter Satz ÖkostromG) die Überförderung einer Anlage nachteilig auf die anderen Anlagenbetreiber auswirkt. Da eine sachgerechte Lösung gefunden werden muss, bietet sich ein Abstellen auf das Überwiegen an: Dient der thermische Zweig der Anlage überwiegend der öffentlichen Fernwärmeversorgung, so ist sie förderungswürdig, dient die Anlage überwiegend der Fabriksversorgung, ist sie nicht förderungswürdig im Sinne des § 5 Abs. 1 Z. 16 ÖkostromG. Eine derartige Lösung wurde auch in anderen Rechtsbereichen gewählt, sie findet sich etwa im Einkommensteuerrecht: Grundsätzlich kann ein Wirtschaftsgut nur entweder Betriebsvermögen oder Privatvermögen sein, wird ein bewegliches Wirtschaftsgut des Steuerpflichtigen sowohl betrieblich als auch privat genutzt, dann wird grundsätzlich auf das Überwiegen abgestellt (Doralt, EStG 7, Rz. 81 f zu § 4 EStG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003050129.X04

Im RIS seit

14.07.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at